

Genf, 02.03.2022

---

## 1. Referenzen

### 1.1 Rechtsprechung

Urteil des Bundesgerichts 1B\_428/2021 vom 8. Dezember 2021 über die Modalitäten der Einsicht in einen Untersuchungsbericht der FINMA in einem Strafverfahren (Strafrecht)

### 1.2 Stichwörter

- > Zusammenhang zwischen Verwaltungs- und Strafverfahren
- > Entsiegelung
- > Akteneinsicht

### 1.3 Referenztext

- > Art. 93 BGG
  - > Art. 102 StGB
- 

## 2. Inhalt der Entscheidung

Das vorliegend kommentierte Urteil ist das zweite Bundesgerichtsurteil in folgender Sache: Die Genfer Staatsanwaltschaft führt ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei gegen eine Genfer Bank. Sie zog den Untersuchungsbericht bei, den die FINMA im Enforcementverfahren im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit erstellen liess, und teilte dies den Verfahrensparteien mit. Die Bank liess den Bericht sofort versiegeln, das Zwangsmassnahmengericht verfügte die Entsiegelung und das Bundesgericht bestätigte die Entsiegelung und damit die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, den Bericht im Rahmen des Strafverfahrens zu verwenden (erstes Urteil: BGer 1B\_59/2020, kommentiert in BRP News 43/2020). Das hier kommentierte Urteil nun betrifft die Frage, in welchem Umfang der Untersuchungsbericht der FINMA den Parteien des Strafverfahrens zugänglich sein soll:

Um zu vermeiden, dass der Inhalt des Berichts an die Öffentlichkeit gelangt, beantragte die Bank der Staatsanwaltschaft in der Folge, der Untersuchungsbericht der FINMA sei gar nicht oder nur gebührend geschwärzt in die Akten aufzunehmen. Mit Verfügung vom 19.08.2020 nahm die Staatsanwaltschaft den ganzen Bericht in die Akten auf, beschränkte jedoch die Parteieinsicht auf ihren Sitz und verbot die Anfertigung von Kopien, dabei einräumend, das Dokument könne rein bankinterne Informationen beinhalten, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürften. Dagegen erhob die Bank Beschwerde beim Kantonsgericht, das sie dahingehend teilweise guthiess, dass es die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückwies, damit sie das Dokument gebührend schwärze und prüfe, inwieweit die Parteien zur Geheimhaltung zu ermahnen seien.

---

## News Rechtsprechung 8/2022

### Urteil des Bundesgerichts 1B\_428/2021

#### *Verwendung des Untersuchungsberichts der FINMA im Strafverfahren*

---

Ein Privatkläger focht dieses Urteil beim Bundesgericht an, mit dem Begehren, das Urteil sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass der Bericht allen Parteien des Strafverfahrens uneingeschränkt zugänglich sei. Das Bundesgericht erklärte die Beschwerde für unzulässig, weil die Voraussetzungen von Art. 93 BGG für Beschwerden gegen Zwischenentscheide nicht erfüllt waren.

---

### 3. Kommentare

Das Nebeneinander von Verwaltungs- und Strafverfahren in einer selben Angelegenheit und ihre Interaktion werfen immer mehr Fragen und Perplexitäten auf.

Wir haben bereits mehrere Urteile kommentiert, in denen es darum ging, dass Informationen und Dokumente, die die FINMA im Rahmen der verwaltungsverfahrenrechtlichen Mitwirkungspflicht (Art. 13 VwVG) erhalten hat, in einem Strafverfahren verwendet werden. In diesem Zusammenhang wiesen wir darauf hin, dass die Strafbehörde durch den Beizug von Akten des Verwaltungsverfahrens das strafprozessuale Verbot des Selbstbelastungszwangs umgehen könnte. Leider ist das Bundesgericht für dieses Argument nicht sehr empfänglich.

Das kommentierte Urteil rückt einen weiteren Aspekt dieses nicht naturgemässen Nebeneinanders in den Fokus: Während das Enforcementverfahren der FINMA für eventuelle Privatkläger geheim ist, weil diese im Enforcementverfahren keine Parteistellung haben, steht Privatkägern im Strafverfahren ein Akteneinsichtsrecht zu. Es ist deshalb durchaus begrüssenswert, dass das Kantonsgericht die Notwendigkeit erkannt hat, die Zugänglichkeit solcher Akten für die Privatklägerschaft im Strafverfahren zu beschränken. In Ermangelung eines Entscheids in der Sache bleibt jedoch die Frage offen, wie das Bundesgericht solche Zugangsbeschränkungen beurteilt. Text

---

### 4. Praktische Auswirkungen

Diese News hat keine praktischen Auswirkungen für die Compliance-Funktion.

---

#### Disclaimer:

Diese News Rechtsprechung untersteht dem Vertrag über die Zurverfügungstellung von der Regulierungsbibliothek und/oder Compliance Solution VR. Dementsprechend ist ihre Weitergabe an Personen ausserhalb des an den Vertrag gebundenen Instituts untersagt. Nicht bewilligte Weitergaben begründen eine Haftung des Instituts für den von BRP Bizzozero & Partners SA erlittenen Schaden.

Eine vollständige oder teilweise Wiedergabe des vorliegenden Texts darf nur unter Angabe der Quelle: BRP Bizzozero & Partners SA, News Rechtsprechung 8/2022, 02.03.2022 erfolgen.